

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 9. April 2001**  
**zur Ernennung des Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union**  
(2001/309/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207,

unter Bezugnahme auf den Beschluss 2001/79/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärausschusses der Europäischen Union <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2001/79/GASP wird der Vorsitzende des Militärausschusses vom Rat auf Empfehlung des auf Ebene der Generalstabschefs zusammentretenden Ausschusses ernannt.
- (2) Der auf der Ebene der Generalstabschefs zusammentretende Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 26. März 2001 empfohlen, General Hägglund zum Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union zu ernennen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

General Gustav Hägglund, geboren am 6. September 1938 in Viborg, wird ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses für einen Zeitraum von drei Jahren zum Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. LINDH

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 4.